



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

58. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 2005

Nummer 44

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-Nr.   | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                                                                      | Seite |
|--------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>20322</b> | 28. 9. 2005 | RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales<br>Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens. . . . .                                                                 | 1160  |
| <b>6300</b>  | 21. 9. 2005 | RdErl. d. Innenministeriums<br>Muster für das doppelte Rechnungswesen und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) (VV Muster zur GO und GemHVO) . . . . .                                    | 1161  |
| <b>7861</b>  | 5. 9. 2005  | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Anlage von Uferandstreifen . . . . .                                       | 1161  |
| <b>7861</b>  | 6. 9. 2005  | RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz<br>Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen . . . . . | 1162  |

### II.

**Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

| - | Datum       | Titel                                                                                                                                  | Seite |
|---|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|   |             | <b>Ministerpräsident</b>                                                                                                               |       |
|   | 21. 9. 2005 | Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Burkina Faso, Mülheim/Ruhr. . . . .                                                         | 1162  |
|   | 22. 9. 2005 | Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Hellenischen Republik, Düsseldorf. . . . .                                                   | 1162  |
|   |             | <b>Finanzministerium</b>                                                                                                               |       |
|   | 26. 9. 2005 | RdErl. – Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2005 – Landeshaushalt –. . . . .                                                        | 1162  |
|   |             | <b>Innenministerium</b>                                                                                                                |       |
|   | 23. 9. 2005 | RdErl. – Änderung der Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Vermessungspunktfeld – GPS-Richtlinien . . . . . | 1170  |
|   |             | <b>Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>                                                    |       |
|   | 29. 9. 2005 | Bek. – Feststellung gemäß § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung . . . . .                                                                   | 1171  |
|   |             | <b>Forschungszentrum Jülich</b>                                                                                                        |       |
|   | 13. 9. 2005 | Bek. – Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH . . . . .                                                                        | 1171  |

### III.

#### Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

| Datum       | Titel                                                                                                                                 | Seite |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|             | <b>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)</b>                                                                                  |       |
| 4. 10. 2005 | Bek. – Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) . . . . . | 1171  |

**I.**

20322

**Richtlinien  
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten  
für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
v. 28. 9. 2005  
– III 7 – 0430.5.2.3 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium wird gem. Nr. 4.2 und 4.3 der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 28. 10. 1969 (SMBL. NRW. 20322), bestimmt, dass im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel folgende Prüfungsvergütungen bezahlt werden können; auf Nr. 1 des Gem. RdErl. wird besonders hingewiesen.

**1****Prüfungsvergütungen für ärztliche Prüfungen****1.1**

Für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| für die Ärztliche Vorprüfung                        | 19,80 € |
| für den Zweiten Abschnitt der<br>Ärztlichen Prüfung | 25,00 € |
| für den Dritten Abschnitt der<br>Ärztlichen Prüfung | 62,50 € |

**1.2**

Für die mündlichen Prüfungen nach der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| für den Ersten Abschnitt der<br>Ärztlichen Prüfung  | 19,80 € |
| für den Zweiten Abschnitt der<br>Ärztlichen Prüfung | 62,50 € |

**2****Prüfungsvergütungen für zahnärztliche Prüfungen**

nach der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2133 – 2, veröffentlichten bereinigten Fassung:

**2.1**

Für die naturwissenschaftliche Vorprüfung

|                     |        |
|---------------------|--------|
| Fach I    Physik    | 4,00 € |
| Fach II    Chemie   | 4,00 € |
| Fach III   Zoologie | 3,50 € |

**2.2**

Für die zahnärztliche Vorprüfung

|                                  |         |
|----------------------------------|---------|
| Fach I    Anatomie               | 8,60 €  |
| Fach II    Physiologie           | 4,30 €  |
| Fach III   Physiologische Chemie | 4,30 €  |
| Fach IV   Zahnersatzkunde        | 18,90 € |

**2.3**

Für die zahnärztliche Prüfung

|                                                                                 |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Abschnitt I<br>Allgemeine Pathologie und<br>pathologische Anatomie              | 6,10 € |
| Abschnitt II<br>Pharmakologie                                                   | 6,10 € |
| Abschnitt III<br>Hygiene, medizinische Mikrobiologie<br>und Gesundheitsfürsorge | 6,10 € |

**Abschnitt IV**

|                |        |
|----------------|--------|
| Innere Medizin | 6,10 € |
|----------------|--------|

**Abschnitt V**

|                                  |        |
|----------------------------------|--------|
| Haut- und Geschlechtskrankheiten | 6,10 € |
|----------------------------------|--------|

**Abschnitt VI**

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten | 6,10 € |
|------------------------------------|--------|

**Abschnitt VII**

|                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten | 7,60 € |
|------------------------------------|--------|

**Abschnitt VIII**

|                          |        |
|--------------------------|--------|
| Chirurgie<br>erster Teil | 7,60 € |
|--------------------------|--------|

**zweiter Teil**

|              |        |
|--------------|--------|
| 1. Prüfer/in | 6,60 € |
|--------------|--------|

|              |        |
|--------------|--------|
| 2. Prüfer/in | 6,60 € |
|--------------|--------|

|              |        |
|--------------|--------|
| dritter Teil | 6,10 € |
|--------------|--------|

**Abschnitt IX**

|                     |         |
|---------------------|---------|
| Zahnerhaltungskunde | 15,30 € |
|---------------------|---------|

**Abschnitt X**

|                 |         |
|-----------------|---------|
| Zahnersatzkunde | 15,30 € |
|-----------------|---------|

**Abschnitt XI**

|                  |        |
|------------------|--------|
| Kieferorthopädie | 7,10 € |
|------------------|--------|

**2.4**

|                                                                                                                                                                                                                                      |        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| Außerdem erhalten die Vorsitzenden<br>der Prüfungsausschüsse oder ihre<br>Stellvertreterinnen und Stellvertreter<br>für die Teilnahme an der<br>Wiederholung der zahnärztlichen<br>Prüfungen gem. Nr. 2.1 bis 2.3<br>je Prüfungsfach | 5,00 € |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|

**3****Prüfungsvergütungen für die pharmazeutischen Prüfungen**

Für die mündliche Prüfung nach der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489) erhalten die Prüferinnen und Prüfer zusammen

|                                                           |         |
|-----------------------------------------------------------|---------|
| für den Zweiten Abschnitt<br>der pharmazeutischen Prüfung | 32,70 € |
| für den Dritten Abschnitt<br>der pharmazeutischen Prüfung | 24,50 € |

**4****Prüfungsvergütungen für Prüfungen in der Alten- und Familienpflege**

|                                                                                                                                                                                                                |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| Für die Prüfungen für Altenpflegerinnen<br>und Altenpfleger, Altenpflegehelferinnen und<br>Altenpflegehelfer sowie Familienpflegerinnen<br>und Familienpfleger erhalten die Prüferinnen<br>und Prüfer zusammen | 23,00 € |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

**5****Aufteilung der Prüfungsvergütung**

Sind mehrere Prüferinnen und Prüfer an der Prüfung beteiligt, ist die Prüfungsvergütung auf diese nach dem jeweiligen Zeitaufwand zu verteilen.

**6****Reisekosten**

werden neben den Prüfungsvergütungen nach dem für Beamtinnen und Beamte des Landes geltenden Vorschriften gezahlt.

**7****Geltungsdauer**

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. 7. 2010 außer Kraft.

6300

**Muster für das doppelte Rechnungswesen  
und zu Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO)  
und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)  
(VV Muster zur GO und GemHVO)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 9. 2005  
– 34 – 48.01.32.03 – 1259/05 –

Mein Runderlass über Muster für das doppelte Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. 2. 2005 (MBL NRW. S. 354) wird wie folgt geändert:

## 1

Nummer 1.3.1 erhält folgende Fassung:

## „1.3.1

Muster für die Gliederung der Stellen (Anlage 10 A und B)

Der Stellenplan der Gemeinde nach § 8 Abs. 1 GemHVO hat sämtliche Stellen für die Beschäftigten unabhängig von ihrer Besetzung auszuweisen und ist nach Beschäftigungsverhältnissen zu untergliedern (vgl. § 8 GemHVO). Er ist danach in Besoldungs- und Entgeltgruppen aufzuteilen. Bei Beamtenverhältnissen soll eine Einteilung in Besoldungsgruppen und in Laufbahngruppen vorgenommen werden. Der Stellenplan ist dem Haushaltsplan beizufügen (vgl. § 1 GemHVO). Die Muster werden zur Anwendung empfohlen. Sie sind anzupassen, soweit sich Änderungen auf Grund von Tarifverträgen ergeben.“

## 2

In Nummer 1.3.2 wird an den Satz 5 folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Sie sind anzupassen, soweit sich Änderungen auf Grund von Tarifverträgen ergeben.“

## 3

Anlage 10 wird wie folgt geändert:

a. Die Anlage 10 B wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Angestellte“ wird durch das Wort „Tariflich Beschäftigte“ ersetzt.

bb) Das Wort „Vergütungsgruppe“ wird durch das Wort „Entgeltgruppe“ ersetzt.

b. Die Anlage 10 C entfällt.

## 4

Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a. Die Anlage 11 A 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Angestellte“ wird durch das Wort „Tariflich Beschäftigte“ ersetzt.

bb) Das Wort „Vergütungsgruppen“ wird durch das Wort „Entgeltgruppen“ ersetzt.

b. Die Anlage 11 A 3 entfällt.

## 5

Anlage 17 wird wie folgt geändert:

In Nummer 53 werden in der letzten Zeile das Komma und die Wörter „z.B. Rückzahlung überzahlter Gewerbesteuer“ gestrichen.

7861

**Richtlinien über die Gewährung  
von Zuwendungen für die Förderung der Anlage  
von Uferstrandstreifen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-6-72.40.42 –  
v. 5. 9. 2005

Der RdErl. v. 20.11.2002 (SMBL NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

## 1

In Nummer 1 wird die Angabe „Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 153 vom 30. 4. 2004, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

## 2

In Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt:

„Ausgeschlossen von der Förderung sind Flächen, die gemäß Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1) stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden.“

## 3

Der erste Absatz in Nummer 4.4 erhält folgende Fassung:

„Nicht förderfähig nach diesen Richtlinien sind Flächen im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen, von Gemeinden und Gemeindeverbänden oder des Bundes, sofern diese Flächen zu Naturschutzzwecken erworben und zum Ankauf öffentliche Mittel eingesetzt worden sind.“

## 4

In Nummer 6.2.1 wird das Wort „Flurstücke“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.

## 5

Nummer 6.5.2 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht gewährt werden für Flächen, die gemäß Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden sind.“

## 6

In Nummer 6.8.2 wird in Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen.

## 7

Nummer 7.5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Art. 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30. 4. 2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. vom 7. August 2002 – II-3- ZK 18.03 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“

## 8

Nummer 7.5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 796/2004 in der jeweils gültigen Fassung.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2005 in Kraft.

7861

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Förderung von Erosionsschutzmaßnahmen  
auf landwirtschaftlich genutzten Flächen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz – II-6-72.50.12 –  
v. 6. 9. 2005

Der RdErl. v. 19.11.2002 (SMBL. NRW. 7861) wird wie folgt geändert:

**1**

In Nummer 1 wird die Angabe „Durchführungsverordnung (DVO) (EG) Nr. 445/2002 vom 26. Februar 2002 (ABl. Nr. L 74 vom 15. 3. 2002, S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (ABl. L 153 vom 30. 4. 2004, S. 30) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

**2**

In Nummer 2.2 werden die Wörter „(Teil-) Schlägen (auch Streifen)“ durch die Wörter „Teilschlägen/Streifen“ ersetzt.

**3**

In Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle einer Förderung nach Nr. 2.2 sind Flächen, die gemäß Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 (ABl. L 270 vom 21. 10. 2003, S. 1) stillgelegt oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen wurden, von der Förderung ausgeschlossen.“

**4**

Nummer 4.3.3 erhält folgende Fassung:

„Im Falle der Förderung nach Nr. 2.2 für 5 Jahre eine Einsaat mehrjähriger Grasarten auf Teilschlägen / Streifen vorzunehmen, die eine Breite von 12 m und einen Anteil von max. 20 v. H. je Schlag nicht überschreiten und auf diesen Flächen:“

**5**

In Nummer 6.1.1 wird das Wort „Flurstücke“ durch das Wort „Flächen“ ersetzt.

**6**

Nummer 6.4.1 erhält folgende Fassung:

„Zuwendungen nach diesen Richtlinien können nicht für Flächen gewährt werden, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen oder im Sinne des Art. 54 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1782/2003 stillgelegt sind. Sofern auf förderfähigen Flächen nachwachsende Rohstoffe im Sinne des Art. 55 Buchstabe b) der VO (EG) Nr. 1782/2003 angebaut werden, sind die unter den Nrn. 4.3.1 und 4.3.2 aufgeführten Kulturen mit den jeweiligen Anbaumethoden zugrunde zu legen.“

**7**

In Nummer 6.7.2 wird in Satz 1 das Wort „sich“ gestrichen.

**8**

Nummer 7.5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Verwaltungskontrollen sind jährlich bei mindestens 5 v.H. der Antragsteller durch Kontrollen vor Ort zu ergänzen. Die Kontrollen vor Ort sind gemäß Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1782/2003 in Verbindung mit Titel III der VO (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 (ABl. L 141 vom 30. 4. 2004, S. 18) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Der Erl. v. 7. August 2002 – II-3- ZK 18.03 in jeweils gültiger Fassung ist anzuwenden. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.“

**9**

Nummer 7.5.3 erhält folgende Fassung:

„Die Identifizierung der Flächen erfolgt nach dem Feldblocksystem gemäß Teil II Titel I der VO (EG) Nr. 796/2004 in der jeweils gültigen Fassung.“

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.7.2005 in Kraft.

– MBL. NRW. 2005 S. 1162

**II.****Ministerpräsident**

**Honorarkonsularische Vertretung  
von Burkina Faso, Mülheim/Ruhr**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 21. 9. 2005  
– IV.4 –

Das Herrn Helmut Troitzsch am 6. Juli 1972 erteilte Exequatur als Honorarkonsul von Burkina Faso in Mülheim/Ruhr mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist mit Ablauf des 26. August 2005 erloschen.

Herr Troitzsch ist am 26. August 2005 verstorben.

Die Honorarkonsularische Vertretung von Burkina Faso in Mülheim/Ruhr ist somit geschlossen.

– MBL. NRW. 2005 S. 1162

**Berufskonsularische Vertretung  
der Hellenischen Republik, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 9. 2005  
– IV.4 01.50-5/05 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Hellenischen Republik in Düsseldorf ernannten Frau Katja Georgiou am 21. September 2005 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Düsseldorf, Münster und Arnsberg mit Ausnahme der Kreise/Bezirke Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ioannis Rizopoulos, am 8. Oktober 2001 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBL. NRW. 2005 S. 1162

**Finanzministerium**

**Jahresabschluss  
für das Haushaltsjahr 2005  
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 26. 9. 2005  
– I C 1 – 0071 – 25.1 –

Für den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2005 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

**1****Abschluss der Kassenbücher****1.1**

Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 2005 sind abzuschließen

## 1.1.1

bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

**T. am 6. Januar 2006,**

## 1.1.2

bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und des Landschaftsverbandes Rheinland, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,

**T. am 30. Dezember 2005,**

## 1.1.3

bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.

## 1.2

Das Offenhalten der Bücher bei den in Nummer 1.1.1 aufgeführten Kassen zwischen dem 30. Dezember 2005 und dem 6. Januar 2006 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlussergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.

## 1.3

Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 30. Dezember 2005 nicht mehr möglich war (Nr. 3).

## 2

**Annahme von Kassenanordnungen**

## 2.1

Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2005 sind anzunehmen

## 2.1.1

von den Landeskassen

**T. bis zum 23. Dezember 2005,**

## 2.1.2

von der Landeshauptkasse

**T. bis zum 6. Januar 2006,**

jedoch mit der Einschränkung, dass sie Anordnungen über Personalausgaben und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 30. Dezember 2005 anzunehmen hat.

**T.**

## 2.2

Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 2005, zuzuleiten. Ich weise darauf hin, dass in Kassenanordnungen, die im HKR-Verfahren des Landes erteilt werden, zwischen dem **1. Dezember 2005** und dem **31. Januar 2006** die Angabe des Haushaltsjahres obligatorisch ist.

## 2.3

In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen, die nicht im HKR-Verfahren arbeiten, bei Einvernehmen zwischen den Leiterinnen oder Leitern der anordnenden Stellen und den Kassenleiterinnen oder den Kassenleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 2005 abweichend von Nummer 2.1.1 auch noch nach dem 23. Dezember 2005 annehmen.

## 2.3.1

Im **HKR-Verfahren** können Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 2005 von den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Ober-

justizkasse Hamm bis zum **28. Dezember 2005** angenommen und erfasst werden. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 28. Dezember 2005 zurückgewiesen werden, können nur noch am 29. und 30. Dezember 2005 zum Zwecke der Korrektur erfasst werden. Für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist, gilt die vorstehende Regelung entsprechend. Nach dem 30. Dezember werden Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2005 tragen und über das Zentrale Auszahlungsverfahren abgewickelt werden sollen, programmgesteuert zurückgewiesen.

## 2.3.2

Für die Dienststellen, die ihre Kassenanordnungen den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster oder der Oberjustizkasse Hamm erteilen, mit dem Verfahren HKR-TV arbeiten und den Inhalt der von ihnen erteilten Kassenanordnungen als Datensätze per Datenfernübertragung übermitteln, gilt Nummer 2.3.1 entsprechend. Die Übermittlung von Datensätzen für Zahlungsanordnungen, die das Haushaltsjahr 2005 betreffen, ist nach dem 30. Dezember 2005 nicht mehr gestattet.

## 2.3.3

Für die obersten Landesbehörden ist unter der Einschränkung der Nummer 2.1.2 der 6. Januar 2006 der letzte Tag für die Übermittlung von Datensätzen für das Haushaltsjahr 2005 aus dem Verfahren HKR-TV. Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 6. Januar 2006 behalte ich mir vor.

## 2.4

Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel, die den im HKR-Verfahren arbeitenden Kassen erteilt worden sind und am **30. Dezember 2005** noch nicht durch Zahlung erledigt sind, müssen von den anordnenden Stellen storniert werden, sofern die zugrunde liegende Forderung nicht unter Nummer 2 oder Nummer 3.2.2 VV zu § 35 LHO fällt. Im Anschluss daran ist für das Haushaltsjahr 2006 eine neue Annahmeanordnung für Titel 119 01 oder für einen besonders vorgesehenen Einnahmetitel des jeweiligen Kapitels zu erteilen. Die Stornierungen müssen bis zum **6. Januar 2006** erfolgen. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung wird zur Unterstützung der Titelverwalter Listen über die bis Mitte Dezember 2005 noch nicht erledigten Annahme-Sollstellungen auf Ausgabetiteln zur Verfügung stellen. Für die der Landeshauptkasse erteilten Annahmeanordnungen auf Ausgabetitel gilt die vorstehende Regelung entsprechend, jedoch mit der Abweichung, dass hier der **6. Januar 2006** und der **20. Januar 2006** als Stichtage gelten.

## 3

**Letzter Zahlungstag**

Ich bestimme für alle Landeskassen

**den 30. Dezember 2005**

**T.**

als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 2005.

## 4

**Vorlage der Abschlussnachweisungen**

## 4.1

Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlussnachweisungen den für sie jeweils zuständigen Landeskassen

**bis zum 3. Januar 2006**

**T.**

vorzulegen.

## 4.2

Im Übrigen sind die Abschlussnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar

## 4.2.1

vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm

**T. bis zum 11. Januar 2006,**

## 4.2.2

von den anderen Landeskassen

**T. bis zum 5. Januar 2006.**

## 4.3

Für den Zeitraum vom 1. Dezember 2005 bis zum Abschluss der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur **eine** Abschlussnachweisung zu fertigen.

## 4.4

Für die Vorlage der Abschlussnachweisungen und Titelübersichten des mit der Landeshauptkasse im Abrechnungsverkehr stehenden Landesspracheninstituts Nordrhein-Westfalen gelten besondere Regelungen.

## 5

### **Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr**

## 5.1

Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichtigen (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.

## 5.2

Nach dem Abschluss (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluss festgestellt, so sind diese nach Nummer 21 VV zu § 71 LHO i.V.m. Nummer 17 meines RdErl. v. 30.9.2003 (SMBL. NRW. 631) in den Büchern der übergeordneten Kasse zu berichtigen, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Sind die Berichtigungen durch die Landeshauptkasse durchzuführen, so sind ihr die erforderlichen Kassenanordnungen in fünf-facher Ausfertigung zuzuleiten. Die Landeshauptkasse hat mich über die in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben berühren.

## 5.3

Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtet werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und Nummer 4.4 VV zu § 35 LHO.

## 5.4

Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtet werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltsüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Haftungsfrage zu prüfen.

## 6

### **Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern, besondere Nachweisungen**

## 6.1

Einnahme- und Ausgabeübersichten

Die zum Jahresabschluss zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzel-

plänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlussnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17.10.2003 (SMBL. NRW. 632) entsprechend. Für die Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und die Amtskasse des Landtags gilt zusätzlich mein Erlass vom 24.6.1994 (n.v.) – I D 3 – 0071 – 24.1 –. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.

## 6.1.1

In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 7) erscheinen.

## 6.1.2

Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“

## 6.2

Abschlussergebnisse der Erhebungsstellen in den Finanzämtern

Die Abschlussergebnisse der in den Erhebungsstellen in den Finanzämtern geführten Vorbücher zum Titelbuch sind der Landeshauptkasse durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung

**bis zum 4. Januar 2006**

**T.**

vorzulegen.

## 6.3

Schnellmeldeverfahren

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und der Oberjustizkasse Hamm gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe

**bis zum 9. Januar 2006, 14.00 Uhr,**

**T.**

der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, dass die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster enthalten sind. Die Landeshauptkasse fasst die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, das Ergebnis der Kasse des Landschaftsverbandes Rheinland, die ihr vom Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen übermittelten Ergebnisse und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 6. Januar 2006 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die Landeshauptkasse, die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.

## 6.4

Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben

Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 6. Januar 2006 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden

**zum 20. Januar 2006**

**T.**

eine auf der Grundlage des Gesamttitelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-

Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und die auf das Landesspracheninstitut Nordrhein-Westfalen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.

## 6.5

Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse

### 6.5.1

Die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse sind den Rechnungsnachweisungen beizufügen (Nr. 7.2.3 Satz 2). Die zeitnahe Abwicklung der Verwahrungen und Vorschüsse ist im Rahmen von unvermuteten Prüfungen der Kassen zu prüfen.

### 6.5.2

Ich weise darauf hin,

#### 6.5.2.1

dass es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluss in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,

#### 6.5.2.2

dass für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,

#### 6.5.2.3

dass die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluss nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.

## 7

### Rechnungsnachweisungen

## 7.1

Aufstellung

### 7.1.1

Jede rechnunglegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit

#### 7.1.1.1

Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.2 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefasst werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

#### 7.1.1.2

Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 7.1.1.3 bis Nummer 7.1.1.5 aufzunehmen sind,

#### 7.1.1.3

Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

#### 7.1.1.4

Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,

#### 7.1.1.5

Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 7.1.2.4 bis Nummer 7.1.2.9 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.

### 7.1.2

Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 7.1.1

#### 7.1.2.1

die Titel 411 10 bis 411 14 im Kapitel 01 010, der Titel 427 03 im Kapitel 02 610, der Titel 443 01 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 01 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 210, 04 220, 04 230, 04 240 und 04 250 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,

#### 7.1.2.2

alle Titel der Hauptgruppe 6 in den Kapiteln 900 und 910 der Einzelpläne, die Titel 452 00 in den Kapiteln 020 der Einzelpläne, die Titel 452 10 in den Kapiteln 03 020, 08 020, 11 020, 15 020 und 20 020, der Titel 452 20 im Kapitel 20 020, der Titel 981 10 im Kapitel 03 130, der Titel 681 10 im Kapitel 05 490, der Titel 981 10 in den Kapiteln 05 073 und 06 073, die Titel 981 10 und 981 40 in den Kapiteln 06 070, 06 071 und 06 072, der Titel 981 20 in den Kapiteln 06 070 und 11 240, der Titel 981 65 im Kapitel 11 240, der Titel 671 10 im Kapitel 11 080, der Titel 632 10 im Kapitel 15 510 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,

#### 7.1.2.3

alle Titel 519 02 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,

#### 7.1.2.4

die Titel 547 60 und 812 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

#### 7.1.2.5

die Titel 162 71, 182 71 und 631 71 im Kapitel 14 050 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

#### 7.1.2.6

der Titel 511 10 im Kapitel 14 140 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

#### 7.1.2.7

der Titel 331 10 sowie die Titel der Ausgabetitelgruppen 65 und 66 im Kapitel 14 110 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,

#### 7.1.2.8

der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen.

### 7.1.3

In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 ergibt. Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.

### 7.1.4

Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für das zuständige Staatliche Rechnungsprüfungsamt, für die anordnende Stelle, für die Einzelrechnung und als Entwurf.

#### 7.1.4.1

Für die Landeshauptkasse, die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster und die Oberjustizkasse Hamm werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung abweichend von Nummer 7.1.1 getrennt nach Titelverwaltern gefertigt.

#### 7.1.4.2

Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.2 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“

## 7.1.4.3

Nummer 7.1.4.2 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der in ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.

## 7.1.5

Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können. Dies gilt nicht, wenn es sich bei den zuständigen Kassen um die in Nummer 7.1.4.1 genannten Kassen handelt.

## 7.2

Vorlage

## 7.2.1

Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen

**T. bis zum 13. Januar 2006**

den für sie jeweils zuständigen Landeskassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zuzuleiten. Abweichend hiervon entfällt die Zuleitung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung durch die Oberjustizkasse Hamm an die einzelnen Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, weil sie dort für die Vorbereitung der Prüfung nicht benötigt wird. Der Landesrechnungshof hat deshalb auf die Übersendung der vorbezeichneten Ausfertigung der Rechnungsnachweisung an die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Falle der Oberjustizkasse Hamm verzichtet.

## 7.2.2

Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.

## 7.2.3

Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gemäß Entscheidung des Landesrechnungshofs vom 7. 12. 2001 (bekannt gegeben mit Erlass vom 10. 12. 2001 (n.v.) – GK – 172 E – 18 –) von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 2005 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden **Musters** nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluss des Haushaltsjahres nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagsauszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, dass die Kassen

## 7.2.3.1

die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist,

## 7.2.3.2

sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen

Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.

## 8

**Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**

## 8.1

Für die Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ in Form einer besonderen Titelübersicht in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Landeskasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlussergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Landeskasse, titelweise aufzuführen. Nummer 7.1.3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Landeskassen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.

## 8.2

Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 7.1.2.1 bis Nummer 7.1.2.3 getrennt aufzustellen.

## 8.3

Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Staatlichen Rechnungsprüfungsamt

**bis zum 24. Januar 2006**

**T.**

für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 7.2.3) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.

## 9

**Aufstellung und vorbereitende Prüfung der Einzelrechnungen**

## 9.1

Die für das Haushaltsjahr 2005 zu legenden Einzelrechnungen sind

**bis zum 31. Januar 2006**

**T.**

fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörenden Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.

## 9.2

Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter bereit.

## 9.3

Die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur vorbereitenden Prüfung rechtzeitig an.

## 9.4

Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landeshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23.12.1991 (n.v.) – 0 – I C – 380 – 3 –.

**Muster**

**10****Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**

Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 2005 verweise ich auf mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltsrechnung zur Ergänzung übersende.

**11****Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**

Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshaupthauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme Nummer 6.2 bis Nummer 6.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 7 und Nummer 8 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

**Anlage**  
**Muster**  
(zu Nr. 7.2.3)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....  
(Kasse)

NACHWEISUNG  
der nicht abgewickelten

☐ Verwahrungen

☐ Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 2005

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift)

Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen ☒

2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des  
Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2  
LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A 4)

| Lfd.<br>Nr. | Buchungs-<br>tag | Betrag<br>Euro | Zweck, Begründung, Bemerkungen |
|-------------|------------------|----------------|--------------------------------|
| 1           | 2                | 3              | 4                              |

**Innenministerium**

**Änderung der Richtlinien zum Einsatz von  
satellitengeodätischen Verfahren  
im Vermessungspunktfeld  
GPS-Richtlinien**

RdErl. d. Innenministeriums v. 23. 9. 2005  
– 37.2 – 51.12.01 – 7132 –

In dem Broschürenerlass „Richtlinien zum Einsatz von satellitengeodätischen Verfahren im Vermessungspunktfeld – GPS-Richtlinien – vom 2. 9. 2002 i. d. F. v. 15. 4. 2003“ wird die bislang leere Anlage 3 durch das NHN-Undulationsmodell 2004 im Höhenstatus 789 ersetzt. Die neue Anlage steht in Kürze auf der Homepage des Landesvermessungsamtes zum Herunterladen bereit.

– MBl. NRW. 2005 S. 1170

**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 6 Abs. 3  
Verpackungsverordnung**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 29. 9. 2005  
– IV – 4 – 811/4-24459/8 –

Auf Antrag der ISD INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstr. 9a, 51149 Köln (nachstehend Antragstellerin genannt) vom 16. 4. 2004, ergänzt durch Nachträge vom 21. 4., 17. 5., 14. 7. und 19. 10. 2004 sowie vom 19. 5., 6. 6., 17. 6., 14. 7., 21. 7., 5. 8., 8. 8., 11. 8. und 14. 9. 2005 ergeht gemäß § 6 Abs. 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO v. 24. 5. 2005 (BGBl. I S. 1407), der folgenden Bescheid:

**I.**

Es wird festgestellt, dass die Antragstellerin auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen ein System eingerichtet hat, das eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunststoff, Papier, Pappe und Karton sowie Verbunden beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet.

**II.**

Die Feststellung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

**1**

Im Hinblick auf den vollständigen Nachweis der flächendeckenden Erfassung von Verkaufsverpackungen hat die Antragstellerin bis zum **1. 2. 2006** für diejenigen Vertragsgebiete, für die noch keine Verträge abgeschlossen wurden, rechtsverbindlich unterzeichnete Verträge mit Entsorgern (sog. Leistungsverträge) über die regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen vorzulegen.

**2**

Für die Vertragsgebiete, in denen eine Sortierung der (Leicht-)Verpackungen nicht bereits Gegenstand des Leistungsvertrages ist, hat die Antragstellerin bis zum **1. 2. 2006** entsprechende Sortierkapazitäten nachzuweisen.

**3**

Die Antragstellerin hat Leistungsverträge und Sortierverträge, die erst nach dem Zeitpunkt dieser Feststellung rechtsverbindlich unterzeichnet werden sollen (s. Auflagen zu Ziff. 1 und 2), mit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Bescheides rückwirkender Geltung abzuschließen.

**4**

Bis zum **1. 4. 2006** sind für alle entsorgungspflichtigen Körperschaften rechtsverbindlich unterzeichnete Abstimmungserklärungen vorzulegen.

**5**

Hinsichtlich der Auflagen zu Ziff. 1 bis 4 hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde monatlich über den aktuellen Sachstand zu berichten.

**6**

Bis zum **1. 4. 2006** hat die Antragstellerin der Feststellungsbehörde eine Aufstellung darüber vorzulegen, welche Verpflichteten sich mit welchen Mengen an ihrem System beteiligen.

**7**

Die Verwertung der Verpackungen aus Kunststoff und Kunststoffverbunden ist nur in Betrieben zulässig, die von einer unabhängigen sachverständigen Stelle geprüft und zertifiziert worden sind. Vor einer Belieferung muss die sachverständige Stelle zumindest im Anschluss an die Erstbegehung die vorläufige Unbedenklichkeit der Belieferung bescheinigen.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland außerhalb des OECD-Raumes von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen, soweit die Verwertung nicht einer Notifizierung gemäß EG-Abfallverbringungsverordnung bedarf. Den Originaldokumenten sind Übersetzungen in deutscher Sprache von vereidigten Übersetzern beizufügen.

**8**

Soweit im Rahmen des Systems die Zwischenlagerung aussortierter Wertstoffe vorgesehen ist, hat die Antragstellerin dies der Feststellungsbehörde unter Benennung der Anlage unverzüglich mitzuteilen.

**9**

Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass der Feststellungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten Zutritt zu den im Rahmen des Systems genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

**10**

Der von der Antragstellerin bis zum 1. 5. eines jeden Jahres nach Anhang I (zu § 6) Nummer 3 Abs. 4 VerpackV zu erbringende Nachweis der erfassten und verwerteten Mengen (sog. Mengenstromnachweis) hat gemäß den „Rahmenbedingungen für Systeme nach § 6 Abs. 3 VerpackV zur Führung des Mengenstromnachweises, Stand 20. Februar 2003“ des Ausschusses für Fragen der Produktverantwortung und der Rücknahmepflicht der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall zu erfolgen.

Da die Antragstellerin die Erfassungslogistik des bisher tätigen dualen Systems mitbenutzt, muss die Aufteilung der Sammelmengen und ihre Zuordnung zum System der Antragstellerin in Abgrenzung zum anderen System transparent und nachvollziehbar dargestellt werden.

**11**

Weitere Auflagen sowie Ergänzungen von Auflagen bleiben vorbehalten.

**12**

Die Feststellung kann gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW widerrufen werden, wenn die Antragstellerin eine der in Ziff. 1 bis 6 genannten Auflagen nicht oder nicht innerhalb der dort genannten Frist erfüllt.

**III.**

Der Bescheid ist sofort vollziehbar.

**IV.**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

– MBl. NRW. 2005 S. 1170

Frau Professor  
Dr. Angelika Merschenz-Quack  
Fachhochschule Aachen  
Abteilung Jülich  
52428 Jülich

Dr. Johannes Mertens  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Frau MinR Dr. Gisela Otto  
Bundesministerium der Finanzen  
53117 Bonn

Prof. Kurt Schroeder  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Dr. Michael Stückradt  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung  
und Technologie des Landes NRW  
40221 Düsseldorf

Dr. Beatrix Vierkorn-Rudolph  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
53170 Bonn

– MBl. NRW. 2005 S. 1171

**Forschungszentrum Jülich****Aufsichtsrat der Forschungszentrum  
Jülich GmbH**

Bek. der Forschungszentrum Jülich GmbH  
v. 13. 9. 2005

Der Aufsichtsrat der Forschungszentrum Jülich GmbH setzt sich wie folgt zusammen:

MinDir Dr. Christian D. Uhlhorn  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Forschungszentrum Jülich GmbH  
Bundesministerium für Bildung und Forschung  
53170 Bonn

Dr. Jens Baganz  
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und  
Energie des Landes NRW  
40213 Düsseldorf

DP Heiner R. Geiß  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
52425 Jülich

Prof. Dr. Fred Robert Heiker  
Bayer Innovation GmbH  
40225 Düsseldorf

MinR Dr. Knut Kübler  
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
53123 Bonn

**III.****Zweckverband Verkehrsverbund  
Rhein-Ruhr (VRR)****Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses  
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr  
(VRR)  
v. 4. 10. 2005

Zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 27. Oktober 2005 findet folgende öffentliche Sitzung statt:

**Haupt- und Finanzausschuss  
Donnerstag, 20. Oktober 2005, 10.30 Uhr,  
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 1.21**

Die Tagesordnung für die Sitzung der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2005 wird in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, den 4. Oktober 2005

Gabriele Rating

– MBl. NRW. 2005 S. 1171

**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Juli 2005, sind Anfang August erhältlich. Bestellformulare im Internet-Angebot.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569